

# Einspruch stattgegeben bei neuer Retaxfalle

## Doppelabrechnung von Papier- und E-Rezept

**CD | Das E-Rezept ist in der Breite nun seit knapp einem Jahr in Arztpraxen und Apotheken vertreten. In diesem Zuge ergab sich eine ganz neue Retaxfalle: eine potenzielle Doppelabrechnung von Papier- und E-Rezept. Zum Glück konnte eine erste Apotheke diesbezüglich von einem erfolgreichen Einspruch berichten.**

Manchmal rufen Retaxationen auch beim DAP-Team Stirnrunzeln hervor, das gilt auch für Retaxationen mit der Begründung „vermutete Doppelabrechnung Papierrezept, E-Rezept“. Von solchen Beanstandungen berichteten uns mittlerweile mehrere Apotheken. Nachfolgend ein Beispiel: Eine Apotheke hatte Anfang Januar ein Papierrezept über Trimbow 87/5/9  $\mu$ g 120 HUB DOS 3 St. PZN 12777395 abgerechnet. Dieses wurde formal korrekt durch den Arzt ausgestellt, fristgerecht in der Apotheke vorgelegt und einwandfrei beliefert. Ein gutes halbes Jahr später trudelte eine Nullretax ein. Als Grund wurde angegeben: „vermutete Doppelabrechnung Papierrezept, E-Rezept“.

### Doppelabrechnung Papier- und E-Rezept?!

Die Apotheke berichtet, dass der Patient tags zuvor tatsächlich ein E-Rezept über das fragliche Arzneimittel erhalten hatte, dies hatten nachträgliche Recherchen in Folge der Retax ergeben. Allerdings kam dies offensichtlich bei der Vorlage des zweiten Rezeptes seitens des Patienten nicht zur Sprache. Da hier kein Kundenkonto vorlag, anhand dessen die zeitnahe erneute Rezeptvorlage aufgefallen wäre, und die Rezepte von unterschiedlichen Personen bearbeitet wurden, ergaben sich keine Bedenken hinsichtlich einer Belieferung.

Außerdem müssen Apotheken den Kontrahierungszwang gemäß § 17 Abs. 4 ApBetrO beachten. Solange keine Bedenken oder ein Fälschungsverdacht vorliegen, muss ein ordnungsgemäß ausgestelltes Rezept innerhalb einer der Verschreibung angemessenen Zeit beliefert werden. Es gibt für Apotheken keine Prüfpflicht, ob Versicherte schon im Vorfeld eine ähnlich oder gar gleich lautende Verordnung erhalten haben – dies wäre in der Praxis auch gar nicht umsetzbar, da Versicherte nicht an eine Apotheke gebunden sind, sondern ihre Rezepte in jeder Apotheke einlösen können.

Zudem können Apotheken auch nicht die Entscheidungsgrundlage der verordnenden Person für die erneute Verordnung prüfen. Möglicherweise sollte die Versorgung für eine anstehende Reise erfolgen oder die Packung des ersten Arzneimittels ging verloren. Einwandfreie Rezepte können (bzw. müssen) daher ganz normal von der Apotheke beliefert werden.

Auffällig ist auch, dass die Krankenkasse als Retaxgrund nur eine Vermutung anführt und keinen tatsächlichen Fehler moniert. Dass die Apotheken nun für Vermutungen zur Kasse gebeten werden sollen, ist mehr als zweifelhaft.

### Startprobleme in Arztpraxen?

Vielleicht gab es in der Anfangsphase des E-Rezeptes auch noch Startschwierigkeiten in Arztpraxen und dort konnte nicht mehr eindeutig nachvollzogen werden, ob ein Rezept bereits ausgestellt worden war oder nicht – aber auch dafür dürfen nicht die Apotheken zur Rechenschaft gezogen werden!

### Argumente für einen Einspruch

Für einen Einspruch gegen solch eine Retax können folgende Argumente angeführt werden:

- Es lag eine vertragskonforme Belieferung von ordnungsgemäß ausgestellten Rezepten vor. Weder ein Fälschungsverdacht noch sonstige Bedenken sprachen gegen die Belieferung.
- Die Apotheke muss Rezepte gemäß § 17 Abs. 4 ApBetrO innerhalb einer angemessenen Zeit beliefern (Kontrahierungszwang).
- Es gibt durchaus Gründe, die eine erneute Rezeptausstellung durch die Arztpraxis erforderlich machen (Reiseversorgung, Arzneimittelverlust) – dies liegt im ärztlichen Ermessen.

Nach der Berichterstattung über die erste Retax dieser Art meldeten sich noch einige weitere Apotheken beim DAP-Team, die von ähnlichen Retaxationen betroffen waren. Mit den oben angeführten Argumenten wurde zu einem Einspruch geraten und erfreulicherweise erfuhren wir zumindest von einer Apotheke, dass der Einspruch anerkannt wurde. Wir hoffen, dass die anderen Fälle einen ähnlich erfreulichen Ausgang nahmen!